

AGB Telekommunikation SELUTIONS - Voice

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Selutions Information Technology & Consulting GmbH für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB TK Voice) ausschließlich gültig für Unternehmen gemäß § 1 Abs 2 KSchG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Selutions Information Technology & Consulting GmbH (SELUTIONS) erbringt - soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELUTIONS gelten – Voice over IP (VoIP) Sprach- Kommunikationsdienste sowie mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen
- nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003,
- den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB TK Voice) einschließlich den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen,

welche einen integrierenden Bestandteil der AGB TK Voice bilden, sowie den Entgeltbestimmungen und allfälligen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen der SELUTIONS und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) Die SELUTIONS schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die SELUTIONS diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausgenommen die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

(6) Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (§ 1 Abs 2).

Kundmachung der AGB

§ 2. Diese AGB einschließlich der für diese Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen, sowie die Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Geschäftsräumen der SELUTIONS zur Einsichtnahme bereit und stehen auf der Home Page <http://www.selutions.com> zum downloaden bereit.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) SELUTIONS ist zur Änderung der AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nach Vertragsabschluss berechtigt. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen werden dem Teilnehmer schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch SELUTIONS mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form, etwa durch Rechnungsaufdruck, mitgeteilt.

Sollte der Teilnehmer bis zum Inkrafttreten der Änderungen der SELUTIONS schriftlich mitteilen, dass er den Änderungen widerspricht, so endet der Vertrag mit Inkrafttreten dieser Änderungen.

Widerspricht der Teilnehmer nicht, so erlangen die Änderungen zum bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Der Teilnehmer wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen gesondert hingewiesen.

(2) Die SELUTIONS ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden wird auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieser AGB hingewiesen.

(4) Gemäß § 25 TKG 2003 zulässige Änderungen bleiben unberührt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 4. (1) Kunde der SELUTIONS kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Hat der Kunde bereits mit der SELUTIONS einen Vertrag über die Bereitstellung der angebotenen Dienste geschlossen, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Von SELUTIONS abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder befristet sein; sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten sie als unbefristet abgeschlossen. Die Besonderen Bestimmungen für Verträge mit Mindestvertragsdauer (V. Abschnitt, § 32 dieser AGB) gelten auch für befristete Verträge sinngemäß.

(2) Die SELUTIONS ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der SELUTIONS eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zugeben sowie eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.

(3) Die SELUTIONS ist berechtigt alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

(4) Die SELUTIONS ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, wenn

1. der gegenüber der SELUTIONS mit einer Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,

2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von der SELUTIONS beendet wurde,

3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) vorliegt,

4. dessen Identität - ausgenommen bei anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen, Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder bei dem die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden zweifelhaft ist,

5. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,

6. der trotz Verlangen der SELUTIONS keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,

8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der SELUTIONS überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen,

9. der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SELUTIONS Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,

10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen verwendet wird, oder

11. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Z 1 bis 10 nicht möglich machen.

(5) Die SELUTIONS ist berechtigt den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 14 dieser AGB abhängig zu machen. Die SELUTIONS wird den Kunden über diese Einschränkung informieren.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen behördlichen Bewilligung oder sonstigen Genehmigung der Kunde verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Kunde der SELUTIONS für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 5. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der SELUTIONS wirksam. Für Entgeltforderungen der SELUTIONS und gemäß § 15 von anderen Betreibern oder Anbietern von Leistungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Die SELUTIONS wird den neu eintretenden Teilnehmer auf diesen Umstand auf den Übertragungsformblättern hinweisen. Der neue Teilnehmer hat die SELUTIONS hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die SELUTIONS bestehende Rückstände bekannt.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass hierzu die SELUTIONS ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 6. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss oder angebotener Dienst betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist dienste abhängig und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die SELUTIONS mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die SELUTIONS eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die SELUTIONS zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der SELUTIONS gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Woche betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der SELUTIONS die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang

§ 7. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. In Fällen des § 14 dieser AGB kann die SELUTIONS die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslands- oder Mehrwertverbindungen durch den Kunden beschränken.

(2) Wird eine Leistung der SELUTIONS länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung der SELUTIONS schriftlich bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet.

Nichterbringung der Leistung

§ 8. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist die SELUTIONS berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Kommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die SELUTIONS hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.

Entstörung

§ 9. (1) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich der SELUTIONS anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen. Diesbezüglich unterhält die SELUTIONS, sofern in der Leistungsbeschreibung bzw. individuellen Vereinbarung nicht anders geregelt, eine Störungshotline die während der Geschäftszeiten Mo-Fr, von 8-18h erreichbar ist, unter 02236/324960-90. Alternativ können Wartungsmeldungen an die Mailadresse support@selutions.com, unter Angabe der Anschlussnummer, gerichtet werden.

(2) Die SELUTIONS wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzug beginnen und die Entstörung innerhalb der in der für die gegenständliche Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhaftes Verzug beenden. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die SELUTIONS jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

(3) Wird die SELUTIONS zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der SELUTIONS von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. (Entgelte nach Aufwand)

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

1. Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der SELUTIONS von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

2. Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

3. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

4. Der Verwaltungskostenzuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

5. Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 10. (1) Für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen der SELUTIONS und gemäß § 14 von anderen Anbietern von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem Telefonanschluss, insbesondere in Verbindung mit Zugangsdaten, auch die Inanspruchnahme von Leistungen der SELUTIONS oder gemäß § 15 von anderen Anbietern, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen, möglich ist.

Der Kunde kann die ständige und alleinige Benutzung seines Anschlusses durch Dritte der SELUTIONS anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der SELUTIONS übermitteln. Erfolgt die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SELUTIONS gestattet. Konzernunternehmen des Kunden im Sinne der § 15 AktG und 115 GmbHG gelten nicht als Dritte. (3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe erfolgen.

(4) Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere nicht vor, wenn der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen verwendet wird.

(5) Die SELUTIONS haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weiters ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene

Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht der SELUTIONS - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 7.300,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 730.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(6) Auf keinen Fall übernimmt die SELUTIONS eine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder sonstige Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen.

Zugangsdaten, Kodes und kodierte Endgeräte

§ 11. (1) Die SELUTIONS überlässt dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung Zugangsdaten. Die SELUTIONS behält sich das Recht vor die Zugangsdaten, speziell zur Erhöhung der Sicherheit, zu aktualisieren. Der Kunde hat die Zugangsdaten sicher und sorgfältig aufzubewahren um jeden Missbrauch zu verhindern.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Kode etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN Kode) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Kode geheim zu halten und ihn insbesondere nicht auf den gleichfalls von der SELUTIONS zugesendeten Zugangsdaten zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis der Zugangsdaten oder des Kodes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Kode unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die SELUTIONS vorgenommen werden kann - die SELUTIONS unverzüglich mit der Änderung des Kodes und/oder der Zugangsdaten zu beauftragen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Risiko einer missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten, insbesondere in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen der SELUTIONS und gemäß § 15 von anderen Betreibern oder anderen Anbietern von Leistungen, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen können, hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Leistungen gemäß den entsprechenden Leistungsbeschreibungen bei der SELUTIONS sperren zu lassen.

(2) Die SELUTIONS ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen auch anderer Anbieter insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung - auf deren Inhalt die SELUTIONS keinen Einfluss hat - durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und - soweit es sich um keinen Mehrwertdienst mit einer Bereichskennzahl mit geregelter Tarifobergrenze handelt - auf die Höhe der Entgelte hingewiesen.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 16. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Stammdaten der SELUTIONS geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der SELUTIONS schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der SELUTIONS, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der SELUTIONS gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der SELUTIONS gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Sofern der Kunde zustimmt oder im Fall von anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen der SELUTIONS dem Kunden mittels e-Mail oder anderer elektronischer Medien übermittelt werden.

Anrufumleitung

§ 17. Der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden sollen, muss mit der Umleitung einverstanden sein.

Anschaltung von Endgeräten

§ 18. Der Kunde darf in Verbindung mit den Zugangsdaten nur jene Endgeräte betreiben, welche für die jeweiligen Anschlussprotokolle geeignet sind. Die SELUTIONS übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit von Endgeräten in Verbindung mit SELUTIONS Accounts.

Datenschutz

§ 19 (1) Die SELUTIONS ermittelt und verarbeitet die in § 92 TKG 2003 genannten Stamm und Verkehrsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gebrachten personenbezogene Daten. Dies sind insbesondere Angaben wie das Geburtsdatum, inländische Bank- oder Kreditkartenverbindungen sowie Nachweise über eine Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis. Stammdaten sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zweck der Weiterleitung an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 ermittelte Stamm und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, laut § 97 TKG 2003, verarbeitet und übermittelt.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sofern nicht Ausnahmen aus § 97 Abs. 2 TKG 2003 zutreffen (Verrechnungsanforderungen, Bearbeitung von Beschwerden bzw. sonstige gesetzliche Vorschriften), gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des § 99 TKG 2003 gespeicherte Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Diese Daten werden im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt. Wird ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet, werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe der Entgelte nicht gelöscht. Die Speicherung von Verkehrsdaten wird auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt. (4) Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen des § 101,102 TKG 2003 gespeichert.

SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 20. (1) Die SELUTIONS ist abgesehen von den Bestimmungen des § 8 dieser AGB berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. der SELUTIONS Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
2. der Kunde gegenüber der SELUTIONS mit Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 – trotz erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen - im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 72 TKG 2003 der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze, -dienste oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt - und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung - die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Kommunikationsnetz oder -dienst gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,
5. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Kundengruppen desselben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Kunden errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt,

6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung mehr besitzt oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
7. der Kunde trotz Verlangen der SELUTIONS keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,
9. der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SELUTIONS Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen verbunden wird, oder
11. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der SELUTIONS überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 11 vorliegen.
(2) Die SELUTIONS wird den Teilnehmer auf Verlangen über den Grund für die Sperre informieren. Die Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der SELUTIONS - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 21. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. Ordentliche (§ 22) oder Außerordentliche Kündigung (§ 23),
3. Änderungskündigung (§ 3),
4. Tod des Teilnehmers (§ 24),
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers (§ 25) oder
6. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 26).

Ordentliche Kündigung

§ 22. (1) Befristete Dauerschuldverhältnisse enden mit Ablauf der Befristung und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung durch beide Parteien.
(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 oder § 23 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
(3) Für Teilnehmer, mit denen eine dreimonatige Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart wird, gilt: Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 23 dieser AGB zutreffen oder nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie drei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

Außerordentliche Kündigung

§ 23. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages mit sofortiger Wirkung kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei schriftlich zugehen. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.
(2) Das Vertragsverhältnis ist für die SELUTIONS mit sofortiger Wirkung kündbar, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 20 Abs. 1 dieser AGB vorliegen,
2. ein gemäß den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz nicht erreicht wird
3. der Teilnehmer den Telefondiensteanbieter unter Beibehaltung der Rufnummer wechselt, sodass eine Leistungserbringung durch die SELUTIONS unmöglich wird (Nummernübertragung)
4. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder
5. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze, -dienste oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
6. vom Teilnehmer ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Teilnehmers ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde,

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der SELUTIONS über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf nicht kompatible Endgeräte und/oder Qualitätsprobleme bei der Datenanbindung des Anschlusses zurückzuführen ist und der Teilnehmer bei Vertragsabschluss auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Tod des Teilnehmers

§ 24. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der SELUTIONS anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der SELUTIONS vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die SELUTIONS angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

§ 25. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkursöffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkursöffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Teilnehmer unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 26. Allgemeine Einstellungen von Leistungen der SELUTIONS werden frühestens drei Monate nach der Information der Kunden wirksam. Die Zustellung der Information erfolgt an die vom Kunden angegebenen Kontaktadressen per E-Mail oder als Rechnungsbeilage.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 27. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. Ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. Änderungskündigung (§ 3)
4. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 26).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 31 dieser AGB gelten sinngemäß.

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER SELUTIONS

Einwendungen, Anrufung der Schlichtungsstelle

§ 28. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der SELUTIONS zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgelte durch Kauf eines Gutscheins zwecks Aufladung eines Guthabens an Verbindungsentgelten bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen acht Wochen nach Verbrauch dieses Guthabens schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) Die SELUTIONS hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Die SELUTIONS ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere detailliertere Überprüfungen verlangen.

(3) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, binnen einem Monat ab Zugang einer nicht zur Zufriedenheit des Teilnehmers abgeschlossenen Überprüfung, die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzurufen. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird ab Anrufung die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrags bis zur Einstellung des Schlichtungsverfahrens aufgeschoben. Die SELUTIONS ist in diesem Fall jedoch berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Kann kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden, ist die SELUTIONS berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 12 Abs. 6 dieser AGB in Rechnung zu stellen.

(4) Die SELUTIONS weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde für die Verwahrung der Zugangsdaten und Codes verantwortlich ist. Bei missbräuchlicher Verwendung der Zugangsdaten und Codes durch Dritte haftet der Teilnehmer für Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen.

(5) Die SELUTIONS wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

Neuberechnung von Verbindungsentgelten

§ 29. (1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 30. Vereinbarter Erfüllungsort ist Mödling. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – Mödling.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 31. (1) Die SELUTIONS ist berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die SELUTIONS oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die SELUTIONS bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 22 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die SELUTIONS oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die SELUTIONS sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIT DEN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN

Telefonbuch (TB), Auskunftsdienste

§ 32. (1) Sofern der Teilnehmer eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses eine Eintragung in ein Teilnehmerverzeichnis wünscht, werden seine Stammdaten (Namen, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer) und auf Wunsch auch die Berufsbezeichnung und andere zusätzliche Daten gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in das Namensverzeichnis des durch die Telekom Austria AG herausgegebenen Telefonbuches aufgenommen und für Auskunftsdienste verwendet. Werden Vertragsverhältnisse anonym oder ohne Nachweis der Identität begründet, so ist vor einer Aufnahme in das Namensverzeichnis die Identität offen zulegen und gemäß § 4 Abs. 2 dieser AGB zu belegen.

(2) Eintragungen im Namensverzeichnis des durch die Telekom Austria AG herausgegebenen Telefonbuches werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung bei der SELUTIONS einlangt. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss der SELUTIONS zu melden. Im Telefonbuch ist der zuständige Redaktionsdienst und der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.

(3) Entgelte für Nebeneintragungen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.

Hinweis – Europäische Notrufnummer

§ 33. (1) Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

Regelung über Rufnummernanzeige

§ 34. (1) Dem Teilnehmer wird die Möglichkeit zugesichert für jeden Einzelanruf die Rufnummer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

(2) Dem Teilnehmer wird die Möglichkeit zugesichert die Anzeige von eingehenden Anrufen selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Weiters hat der Teilnehmer die Möglichkeit eingehende Anrufe mit unterdrückte Rufnummer selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten jedoch nicht bei Anruf von Notrufnummern. Hier wird die Anschlussnummer jedenfalls übermittelt.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten ebenso für Telefonat in und aus der Europäischen Union sowie Drittstaaten.

Selutions Information

Technology & Consulting GmbH

Fleischgasse 1/G1

A-2340 Mödling

Tel.: +43(2236)324960-0

Fax: +43(2236)324960-99

Mail: office@selutions.com

<http://www.selutions.com>

reg. Firmensitz

Gießhübler Straße 107

A-2372 Gießhübl

ID: SEL_AGB_TK_VOICE_0910